

Ficker vermerken, nach A. Mastrullo, *Monte Vergine sagro* (Napoli 1663) S. 323 am 25. Februar 1198 ausgestellt worden. Es konnte freilich nicht die Aufgabe der Hg. sein, zu jedem Brief auch noch die gesamte ihn erwähnende oder erläuternde Literatur beizubringen, doch hätte man vielleicht einen Aufsatz wie den von P. J. Dunning, *The letters of Innocent III to Ireland*, *Traditio* 18 (1962) 229–253, aufnehmen sollen. Der Benutzer wird es aber schon dankbar empfinden, daß die Hg. versucht haben, auch diejenige Überlieferung der Registerbriefe zu erfassen, die in Originalen, Abschriften, alten Drucken, Chroniken, in Dekretalen- und vereinzelt auch in Briefsammlungen vorliegt. Die restlose Erfassung dieses Materials war freilich, wie Hageneder betont (S. XXXIV), mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und Mitteln nicht möglich. Trotzdem finde ich es bedauerlich, daß man die Überlieferung in der sogenannten Briefsammlung des Marinus de Ebulo übersehen hat, zumal es sich hier höchstwahrscheinlich um Abschriften von Originalkonzepten handelt; die Registerbriefe I 1, 11 und 354 entsprechen den Nummern 162, 160 und 866 bei F. Schillmann, *Die Formularsammlung des Marinus von Eboli* (Bibl. des Preuß. Hist. Instituts in Rom 16, 1929). Zum Briefbuch des Thomas von Gaeta (Reg. I 410, 411) sei noch bemerkt, daß dieses nicht in der „Bibliothek des Kapitels von St. Peter“, sondern in der Vatikanischen Bibliothek, Fondo „Archivio di S. Pietro“ liegt. — Solange das Censimento Bartoloni nicht abgeschlossen ist, wird auch die Erfassung der Originale notgedrungen unvollständig bleiben. Immerhin haben die Hg. allein für den ersten Jahrgang 18 Originale ermittelt, deren Text, mit der Registerüberlieferung verglichen, manche Aufschlüsse über die Kanzlei Praxis gibt. — Über die technische Einrichtung der Edition ist wenig zu sagen. Das Druckbild ist gut gegliedert und angenehm zu lesen. Die Hg. haben sich bemüht, die Rechtschreibung der Hs., paläographische Einzelheiten, Verbesserungen, Kanzleizeichen, Striche usw. möglichst getreu zu vermerken. Im übrigen werden Zitate aus der Bibel und aus juristischen Quellen erfaßt, verständlicherweise dagegen nicht solche aus liturgischen Texten. Mit Recht wurde auch von Diktatanalysen abgesehen. — Den Texten vorangestellt sind noch Listen der Dekretalensammlungen mit Briefen Innocenz' III. — hier vermißt man die einschlägige Arbeit von C. R. Cheney, *Three Decretal Collections before Compilatio IV*, *Traditio* 15 (1959) 464–483 —, Listen der Schreiber und der Rubrikatoren des 1. Pontifikatsjahres, der im Text gekürzten Brief- und Privilegienformeln, eine Konkordanz der Briefnumerierung mit der von Migne und ein Verzeichnis der abgekürzten Literatur. — Hoffen wir, daß zu den vorliegenden Texten bald auch die Indices treten und daß das so verheißungsvoll begonnene Unternehmen, das die Erforschung der Geschichte Innocenz' III. auf eine neue Grundlage stellt, zügig fortschreitet.

H. M. S.

R. Drögereit, *Das älteste Bremer Marktprivileg, die Arnolf-Urkunde vom Jahre 888; zur Geschichte ihrer Kritik*, in: *1000 Jahre Bremer Kaufmann*, *Bremisches Jb.* 50 (1965) 5–11, stellt im Anschluß an die Auffassungen von Lappenberg, Mühlbacher, Stengel, Peitz, Kehr u. a. fest, daß die Urkunde und folglich auch der Text als einwandfrei betrachtet werden müssen.

W. M.

H. Büttner, *Die Bremer Markturkunden von 888 und 965*, in: *1000 Jahre Bremer Kaufmann*, *Bremisches Jb.* 50 (1965) 12–27, hebt vor allem den Unterschied hinsichtlich der Marktsiedlung hervor. Während dieselbe bei Arnolf noch gar nicht erwähnt wird, begegnen bei Otto I. bereits die *incolae* als Kaufleute unter Königsschutz. Dabei zeichnen sich im Hintergrunde schon die in der Folgezeit so wichtigen Bezugsorte mit ähnlicher Rechtslage ab. Dagegen ist das